

# Erläuterungen zu den Änderungen des kantonalen Richtplans

—

14. Juni 2024



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service des constructions et de l'aménagement **SeCA**  
Bau- und Raumplanungsamt **BRPA**

—

Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité  
et de l'environnement **DIME**

Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt **RIMU**



# Inhaltverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| <b>1. Einführung</b>                            | <b>1</b> |
| 1.1 Änderungen des kantonalen Richtplans        | 1        |
| 1.2 Ablauf der Arbeiten und Verfahren           | 1        |
| <b>2. Thematische Änderungen</b>                | <b>2</b> |
| 2.1 Änderungen des Inhalts bestehender Themen   | 2        |
| <b>3. Änderungen von Projektblättern</b>        | <b>3</b> |
| 3.1 Übergang zum Stand Koordination Festsetzung | 3        |
| 3.2 Ergänzung neuer Projektblätter              | 4        |



# 1. Einführung

## 1.1 Änderungen des kantonalen Richtplans

Der kantonale Richtplan (KantRP) wurde vom Bund in zwei Teilen, im Mai 2019 und im August 2020 genehmigt. Während die Siedlungsstrategie und die wichtigsten daraus hervorgehenden Elemente während der Lebensdauer dieses Instruments nicht ändern sollten, ist es dennoch nötig, gewisse Inhalte zu aktualisieren, um sie an Änderungen des Kontexts oder der Rechtsgrundlagen anzupassen.

In diesem Rahmen erfolgen die vorliegenden Änderungen des Richtplans des Kantons Freiburg, welche die zweiten Änderungen seit der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bund bilden. Die hauptsächliche Änderung betrifft das Thema Materialabbau, das aufgrund der laufenden Revision des Sachplans Materialabbau aktualisiert werden muss. Beide erfordern eine rasche Behandlung und eine öffentliche Vernehmlassung im Sommer 2024. Aus diesem Grund beschränkt sich das vorliegende Änderungspaket auf diese Thematik sowie auf nur einige andere Themen und Projektblätter. Es handelt sich um die folgenden Themen und Blätter:

- › Änderung des Themas T414 Materialabbau
- › Änderung des Themas T411 Störfälle
- › Änderung des Projektblatts P0803 Museum für zeitgenössische Kunst (MAC) Middel
- › Neues Projektblatt Erweiterung der Freiburger Vollzugsanstalt – Standort Bellechase
- › Neues Projektblatt Cailler-Schokoladenpark
- › Streichung des Projektblatts P0302 Verdichtung der Arbeitszone in Givisiez

Das vorliegende Paket enthält gewichtige Änderungen, was bedeutet, dass sie den rechtlich verbindlichen Teil des Richtplans betreffen und Folgen für die kommunalen, regionalen und/oder eidgenössischen Behörden nach sich ziehen.

## 1.2 Ablauf der Arbeiten und Verfahren

Diese gewichtigen Änderungen folgen dem im Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vorgesehenen Verfahren: sie werden parallel zur Vorprüfung durch den Bund während zwei Monaten in die öffentliche Vernehmlassung gegeben – ein zusätzlicher Monat für die Gemeinden – bevor sie vom Staatsrat verabschiedet und anschliessend durch den Bundesrat genehmigt werden.

Ein besonderes Verfahren für die Projektblätter, das kürzer dauert, ist in Artikel 14a des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) vorgesehen, um ihre Umsetzung nicht zu verzögern, wenn dies nötig ist. Da die Änderungen sowohl Projektblätter als auch Themen betreffen, wird im vorliegenden Fall das ordentliche Verfahren befolgt.

Der Kanton hat die Arbeiten zur Änderung des Richtplans im Dezember 2023 aufgenommen. Alle betroffenen kantonalen Stellen wurden aufgefordert, die nötigen Anpassungen aufgrund von Änderungen der Rechtsgrundlagen oder Neuerungen im Zusammenhang mit Sachplänen oder Inventaren mitzuteilen. Die Regionen wurden ebenfalls eingeladen, sich zu allfälligen Anpassungen von Projektblättern von auf ihrem Gebiet gelegenen Projekten zu äussern, wenn eine Situationsänderung beobachtet wird (Fortschritt eines bestehenden Projekts oder neues Projekt). Die Gemeinden und die involvierten Projektträger wurden von den Regionen ebenfalls aufgefordert, ihre Änderungsgesuche dem Kanton mitzuteilen. Diese Vernehmlassungsphase wurde im Januar 2024 abgeschlossen.

Das vorliegende Paket wird zwischen April und Mai 2024 in der Kantonsverwaltung in die interne Vernehmlassung gegeben. Die öffentliche Vernehmlassung ist gleichzeitig mit der öffentlichen Vernehmlassung des Sachplans Materialabbau im Sommer 2024 geplant. Parallel dazu werden die Änderungen dem Bund zur Vorprüfung übermittelt. Die Annahme durch den Staatsrat ist Anfang 2025 vorgesehen.

Ergänzend wird ein umfangreicheres zweites Änderungspaket noch in diesem Jahr lanciert werden. Dessen öffentliche Vernehmlassung ist Ende 2024 vorgesehen.

## 2. Thematische Änderungen

### 2.1 Änderungen des Inhalts bestehender Themen

#### T411 Störfälle

Artikel 11 der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV) ist am 1. April 2013 in Kraft getreten und wurde 2018 geändert. Dieser Artikel besagt, dass die Kantone die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigen (Art. 11a Abs. 1). Als Unterstützung bei der Umsetzung dieser Verordnung wurde kürzlich ein eidgenössischer Leitfaden veröffentlicht, der durch eine kantonale Vollzugshilfe ergänzt wird. Diese Leitfäden ändern das Vorgehen für die Berücksichtigung von Artikel 11a StFV nicht grundsätzlich, sie klären jedoch die zu befolgenden Etappen, die Berechnungsmethoden und die Aufgabenverteilung. Die heute geltende Version des Themenblatts T411 widerspiegelt die Anforderungen von Artikel 11 StFV und die den Gemeinden und dem Amt für Umwelt (AfU) zugewiesenen Aufgaben. Obwohl ein allgemeines Verfahren beschrieben wird, ist dieses allerdings nur teilweise festgelegt, und die Gemeinden werden zum Teil an die Angaben des AfU verwiesen.

Es wird daher vorgeschlagen, das Themenblatt T411 infolge der Erarbeitung der Leitfäden anzupassen, um dieses Verfahren zu spezifizieren.

Die geänderte Version des Themenblatt T411 delegiert nun in Übereinstimmung mit den eidgenössischen und kantonalen Leitfäden die Grobeinschätzung darüber, in welchem Ausmass sich das Risiko für die Bevölkerung erhöht, an die Gemeinde. Diese Grobeinschätzung ist eine kleine Aufgabe, welche die Auftragnehmer der Gemeinde anhand des in den Leitfäden beschriebenen Verfahrens durchführen können. Nur wenn eine Risikoeinschätzung erforderlich ist, bringt dies eine bedeutende Arbeit mit sich, und diese Aufgabe ist sowohl in der aktuellen Version des Themenblatts T411 als auch in der vorgeschlagenen geänderten Version der Gemeinde zugewiesen.

Die aktuelle Anpassung des Themas bietet auch die Gelegenheit, gewisse Formulierungen zu klären, um näher am Inhalt der Rechtsgrundlagen zu bleiben. So ist etwa die Vermeidung der Verdichtung der bestehenden Bauzone und nicht nur der Einzonungen in den angrenzenden Bereichen von Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen, schon heute in Artikel 11a StFV vorgesehen und wird im Kanton praktiziert.

#### T414 Materialabbau

Die Änderung dieses Themas ist aufgrund der Revision des Sachplans Materialabbau (SaM) erforderlich, welche gemäss eidgenössischem Raumplanungsgesetz alle 10 Jahre zur erfolgen hat. Die Revision des SaM hat hauptsächlich zum Zweck, die Prioritäten des Kantons im Bereich der Versorgung mit Baumaterial neu zu beurteilen, die Schätzung des Bedarfs des Kantons für die nächsten 25 Jahre zu aktualisieren und die Kriterien für die Festlegung der künftigen Abbausektoren zu überprüfen.

Der kantonale Richtplan behandelt das Thema Materialabbau im Themenblatt T414 Materialabbau. Die bedeutenden Änderungen sind die Folgenden:

Bei den Kies- und Sandgruben ist die Zahl der als vorrangig abbaubar festgelegten Sektoren von 14 auf 18 gestiegen, wobei die Erhöhung vor allem im Greyerz-, Saane- und Sensebezirk erfolgte. Die Zahl der Sektoren der zu erhaltenden Ressourcen hat dagegen von 138 auf 62 abgenommen.

Einige Kriterien zur Bestimmung der Standorte für den Materialabbau haben geändert.

Das Mindestvolumen eines Sektors wurde auf eine halbe Million Kubikmeter gesenkt. Das Kriterium der Effizienz der Bodennutzung in Waldflächen bleibt unverändert, d.h.  $15\text{m}^3/\text{m}^2$ , mit einem Mindestvolumen von 2 Millionen Kubikmetern, wie dies durch die eidgenössische Richtlinie für die Rodungsbewilligung verlangt wird.

Die minimale Effizienz der Bodennutzung für einen Sektor auf Fruchtfolgeflächen (FFF) bleibt ebenfalls unverändert, d.h.  $15\text{m}^3/\text{m}^2$ , mit einem Mindestvolumen von 1.5 Millionen Kubikmeter. Für Erweiterungen bestehender Ausbeutungen mit Verarbeitungsanlagen wurde auf ein Mindestvolumen verzichtet. Ausschliesslich für diese Sektoren wurde die Effizienz der Bodennutzung auf FFF zudem auf  $10\text{m}^3/\text{m}^2$  gesenkt, um eine Rentabilisierung der Verarbeitungsanlagen zu ermöglichen.

Einige Änderungen betreffen die Einzonung: Zunächst ist neu der kombinierten Wirkung der bestehenden Anlagen auf den Lärm und die Luftreinhaltung Rechnung zu tragen, denn es wurde die Ansicht vertreten, dass angemessene Schutzmassnahmen einen Abbau in unmittelbarer Nähe der rechtskräftigen Bauzonen ermöglichen können. Auch sind die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen zu treffen. In manchen Grundwasserschutzperimetern wird der Materialabbau nur zu den Bedingungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) bewilligt. Für Standorte, die möglicherweise in einem Zuströmbereich von strategischen Fassungen liegen, muss ihre Vereinbarkeit mit der Präsenz einer strategischen Fassung weiter unten geprüft und müssen gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen getroffen werden.

Schliesslich werden in der Karte der möglichen Materialabbausektoren die nicht vorrangigen Sektoren nicht mehr angezeigt.

### 3. Änderungen von Projektblättern

#### 3.1 Übergang zum Stand Koordination Festsetzung

##### P0803 Museum für zeitgenössische Kunst (MAC) Middel

Dank Fortschritten bei seiner Planung ist das Projekt des Museums für zeitgenössische Kunst in Middel nun im Stand Koordination Festsetzung klassiert. Dieses war nämlich Gegenstand einer Vorprüfung der Ortsplanungsänderung, die vom Kanton günstig begutachtet wurde. Um gewisse im Prüfbericht des Bundes vom 5. Juli 2018 aufgeworfene Fragen zu beantworten, wird das Projekt derzeit einer Machbarkeitsstudie unterzogen.

Der Standort des Projekts ist klar festgelegt. Als standortgebundenes Projekt wurden dafür keine Varianten vorgeschlagen. Der Zweck des Projekts besteht nämlich darin, die militärische Vorgeschichte sowie die 360° Rundumsicht mit Blick auf die schweizerische Landschaft zur Geltung zu bringen.

Das Dossier für die Vorprüfung der Ortsplanungsänderung sowie dessen Analyse durch die Dienststellen erlauben die Bestimmung aller Einschränkungen sowie der Art und Weise, wie diese zu berücksichtigen sind. Das Dossier enthält ferner eine Mobilitätsstudie, welche die Herausforderungen und die zu treffenden Massnahmen beschreibt. Um die Erreichbarkeit des Standorts mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr sicherzustellen, sieht das Projekt den Bau einer Langsamverkehrsverbindung zwischen Middel und Tornay-le-Grand vor, mit der die beiden Dörfer sowie die beiden bestehenden Bushaltestellen mit dem Standort verbunden werden. Zudem ist die Erhöhung des Takts der Buslinien geplant.

Das Projekt hat geringfügige Auswirkungen auf die Fruchtfolgeflächen, die weitmöglichst reduziert wurden. Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen durch das Projekt beträgt rund 1'450 m<sup>2</sup> und betrifft die Langsamverkehrsverbindung, die schwerlich an einem anderen Ort gebaut werden kann.

Schliesslich sind auch die Modalitäten für die Legalisierung des Projekts bekannt: Eine Einzonung in die Spezialzone ist erforderlich. Die Spezialzone gemäss Artikel 18 RPG rechtfertigt sich in diesem Fall aufgrund der Lage des Grundstücks, das ein wenig von der bestehenden Bauzone entfernt ist und daher nicht den Grundsätzen von Artikel 15 RPG entspricht. Die Eignung dieser Lage für die Entwicklung der geplanten Aktivität rechtfertigt ihren Standort.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Bund eine maximale Baufläche von 14'000 m<sup>2</sup> auf einer gesamten Projektfläche von rund 80'000 m<sup>2</sup> erlaubt.

## 3.2 Ergänzung neuer Projektblätter

### P0513 Cailler-Schokoladenpark

Das Projektblatt Cailler-Schokoladenpark ist neu im kantonalen Richtplan eingetragen im Stand Koordination Festsetzung (sowie Koordination Zwischenergebnis für die 4. Etappe). Das bereits bestehende Museum des «Maison Cailler» zählt zu den meistbesuchten Museen der Schweiz und hat inzwischen die Grenze seiner Aufnahmekapazität erreicht. Das Projekt sieht daher vor, den Standort zu dynamisieren und aufzuwerten, um daraus nicht nur einen Themen- und Lernpark rund um die Schokolade zu machen, sondern auch ein Instrument für den Erhalt der aktuellen Produktionstätigkeit. Der Park wird eine Kombination von thematischen Attraktionen und Übernachtungsmöglichkeiten für die Touristen bieten. Das Projekt wurde in Synergie mit den bereits vorhandenen oder geplanten Tourismusangeboten im Sektor Broc-Fabrique konzipiert und erlaubt eine Stärkung des regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkts.

Der Ort des Projekts ist klar festgelegt und ist standortgebunden, da das Projekt die Aufwertung des bestehenden Standorts und die Entwicklung des Cailler-Schokoladenparks bezweckt. Er weist auch zahlreiche Vorteile auf, insbesondere als regionaler touristischer Entwicklungsschwerpunkt, für den Investitionen in die Bahninfrastruktur getätigt und die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verbessert wurde. Die Gleise wurden mit den Normen in Einklang gebracht, um eine direkte Verbindung mit den Städten Freiburg und Bern zu erlauben. Der Standort des Cailler-Schokoladenparks bietet somit eine optimale Lage für die Entwicklung von Tourismusaktivitäten, die bedeutende Besucherströme anziehen und erlaubt eine Integration in das regionale Tourismus- und Freizeitnetz.

Machbarkeitsstudien zu Raumplanung, Mobilität und Umwelt wurden vorgängig durchgeführt. Begleitend zu einem Entwurf für die Änderung der Ortsplanung (OP) und einem Entwurf für einen Detailbebauungsplan (DBP) wurden drei Grundlagstudien verfasst:

- › Eine Mobilitätsstudie, welche die Erreichbarkeit für die Besucher mit der Bahn und die Entlastung des Standorts vom motorisierten Individualverkehr analysierte;
- › Eine Projektplanungsstudie, welche die technischen und finanziellen Aspekte des Parkhauses «En Liaubon» und der Verbindung zum Standort Broc-Fabrice behandelte;
- › Ein Voruntersuchungsbericht, der die erste Etappe des Berichts über die Umweltverträglichkeit (UVB) darstellt und die heiklen Umweltaspekte (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Gewässerraum, Bodenschutz (und Schutz der Fruchtfolgefleichen, FFF) sowie Schutz von Natur und Landschaft) beurteilt.

Die zu berücksichtigenden Einschränkungen wurden im Rahmen dieser Studien identifiziert. Die OP- und DBP-Dossiers wurden den kantonalen Stellen zur Vorprüfung unterbreitet. Die Vorprüfungsgutachten haben erlaubt, die verschiedenen Bedingungen und zu treffenden Massnahmen für die Fortsetzung des Verfahrens festzulegen. Diese sind im verbindlichen Inhalt des Themenblatts aufgeführt. Anhand dieser Elemente konnte die Koordination für die Etappen 1,2 und 3 des Projekts sichergestellt werden (Koordination Festsetzung).

Betreffend Etappe 4 betrifft ein Grossteil der Bodenbeanspruchung Fruchtfolgefleichen (FFF). Es handelt sich um den nicht bebaubaren Teil, der an den Modellbauernhof angrenzt, wo die Ansiedlung von Hoftieren und von einem Garten der Düfte geplant ist. Die Nutzung dieses Teils muss noch präzisiert werden, um zu bestimmen, ob die geplante Aktivität den Erhalt der Qualität der FFF erlaubt. Daher wurde diese Etappe des Projekts im Stand Koordination Zwischenergebnis klassiert. Präzisierungen sind noch nötig, um den Stand Koordination Festsetzung für diese Projektetappe zu erreichen, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die FFF.

### P0804 Erweiterung der Freiburger Vollzugsanstalt – Standort Bellechasse

Der Kanton Freiburg verfügt heute über zwei Vollzugsanstalten: eine im Zentrum von Freiburg und die andere am Standort Bellechasse, der im Grossen Moos zwischen den Gemeinden Mont-Vully und Murten liegt. Derzeit weist die Strafanstalt in Freiburg verschiedene Probleme auf: sie entspricht nicht mehr den modernen Haftstandards und ihre Lage mitten in der Stadt steigert das Risiko von Störungen für die Anrainer. Aus diesem Grund hat der Freiburger Grosse Rat beschlossen, alle kantonalen Vollzugsanstalten an den Standort Bellechasse zu verlegen. 2016 hat der Grosse Rat einen ersten Kredit für eine erste Erweiterungsphase des Standorts verabschiedet. Inzwischen wurde das Projekt angepasst und besteht nun aus drei Phasen:

- › Etappe 1 (Zeithorizont 2024): Bau von vier neuen Gebäuden auf der bestehenden Spezialzone, die für gesicherte Werkstätten, ein medizinisches Zentrum, die Erweiterung des Zellenblocks, einen Empfangsblock sowie eine Erweiterung des Zellengebäudes genutzt werden. Diese Etappe ist bereits abgeschlossen.
- › Etappe 2 (Zeithorizont 2028): Bau von neuen Gebäuden, um die Verlegung des Zentralgefängnisses von Freiburg an den Standort Bellechasse zu verwalten. Bau von neuen Zellen für die Aufnahme der neuen Insassen aus dem Zentralgefängnis. Vergrößerung der Zentrale im Süden des Standorts mit zusätzlichen Zellen für die Halbgefängenschaft, die aus Betriebs- und Sicherheitsgründen ausserhalb der Hauptumfassung liegen müssen.
- › Etappe 3 (Zeithorizont >2030): Bau einer neuen Therapieeinheit im Osten des Sektors, ausserhalb der aktuellen Spezialzone.

Da das Projekt vollumfänglich in der Spezialzone liegen wird, ist eine Änderung der Ortsplanung (OP) von Mont-Vully (Sektor Bas-Vully) und von Murten (Sektor Galmiz) im Hinblick auf die Schaffung einer für beide Gemeinden einheitlichen Zone «Vollzugsanstalt» im Sinne von Artikel 18 RPG erforderlich. Die Änderung der OP der beiden Gemeinden war 2023 Gegenstand einer Vorprüfung, zu der das BRPA ein günstiges Gutachten abgegeben hat.

Die Erstellung eines neuen Projektblatts ist insbesondere durch die Tatsache gerechtfertigt, dass das Projekt eine interkantonale Koordination erfordert und dass es zum Teil die Beanspruchung von FFF mit sich bringt.

Der Projektstandort weist verschiedene Einschränkungen auf, insbesondere ein mittleres Hochwasserrisiko, die Präsenz von Gehölzen ausserhalb des Waldareals und die Präsenz verschiedener geschützter Gebäude der Kategorien 1 und 2 gemäss der vom Amt für Kulturgüter (KGA) festgelegten und von der Kulturgüterkommission verabschiedeten Verzeichniswerte.